

Liebe Familien,

wir hoffen, Sie hatten einen guten Start ins Jahr 2024.

Mit dem Jahreswechsel traten wichtige gesetzliche Änderungen in Bezug auf Familienleistungen in Kraft. Ebenso wurden die Corona-Sonderregelungen aufgehoben.

Um Ihnen einen Überblick zur aktuellen Gesetzeslage zu geben, haben wir die neuen Regelungen für Sie zusammengefasst:

Kinderkrankentage:

Für die Jahre 2024 und 2025 hat sich die Anzahl an Kinderkrankentagen erhöht.

Dies bedeutet:

- Jährlicher Anspruch: 15 Kinderkrankengeldtage/Elternteil (bisher 10)
- Alleinerziehende: 30 Arbeitstage (bisher 20)
- Bei mehreren Kindern: 35 Arbeitstage/Elternteil (bisher 25)
 - Alleinerziehende: 70 Arbeitstage (bisher 50)

Sonderfall stationäre

Mitaufnahme:

Für den Fall, dass ihr Kind erkrankt ist und sie stationär mit aufgenommen werden, haben sie ab sofort einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf

Kinderkrankengeld. Dieser richtet sich nach der Dauer ihrer stationären Mitaufnahme

und wird nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage angerechnet.



Kinderzuschlag:

Eine erfreuliche Nachricht erreicht Familien mit begrenztem Einkommen: Der Kinderzuschlag wird auf bis zu 292 Euro pro Monat und Kind angehoben. (bisher: 250 Euro)

Unterhaltsvorschuss:

Auch gibt es positive Neuigkeiten für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen.

Ab Januar 2024 erhöht sich der Unterhaltsvorschuss je nach Alter des Kindes um 43 Euro, 49 Euro oder 57 Euro.

Damit ergibt sich folgender Anspruch eines monatlichen Vorschusses:

- Kinder bis zum 6. Lebensjahr: Bis zu 230 Euro
- Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr: Bis zu 301 Euro
- Kinder bis zum 18. Lebensjahr: Bis zu 395 Euro

Elterngeld:

Die Regierung sieht ab April 2024 auch Neuerungen beim Elterngeld vor.

- Erste Anpassung der Einkommensobergrenze ab 01. April 2024:
Für Eltern, deren Kinder nach dem 31. März 2024 auf die Welt kommen, gelten neue



Einkommensobergrenzen, bei deren Überschreitung der Anspruch auf Elterngeld entfällt.

Ab dem 01. April 2024 sinkt die Einkommensobergrenze für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 Euro auf 200.000 Euro.

Die Einkommensobergrenze bei Alleinerziehende liegt bei 150.000 Euro.

- Zweite Anpassung der Einkommensobergrenze ab 01. April 2025:
Zum 1. April 2025 reduziert sich die Einkommensobergrenze nochmals, so dass der Anspruch auf Elterngeld bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von 175.000 Euro erlischt.
- Änderungen beim Basiselterngeld:
Ab dem 01. April 2024 treten auch Änderungen beim gleichzeitigen Bezug von Elterngeld in Kraft.
Danach ist es nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich, das beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen können.
Von diesen Änderungen ist nicht der gleichzeitige Bezug von ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten betroffen.

Kinderfreibetrag:

Der Kinderfreibetrag wird erhöht, was zur steuerlichen Entlastung der Familien führt. Für das Jahr 2024 steigt der Betrag auf 6.384 Euro pro Kind - das sind 360 Euro mehr als zuvor.

Im Laufe des Jahres 2024 wird eine zusätzliche Anhebung erwartet.

Weitere Informationen zu diesen und anderen Familienleistungen können Sie dem Familienportal entnehmen: [BMFSFJ - Von Kinderzuschlag bis Kinderkrankentage: Das ändert sich im neuen Jahr](#)

Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bereichs Beruf & Familie für persönliche Gespräche zu allen Themen rund um die Vereinbarkeit von Beruf&Familie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team aus dem Bereich Beruf & Familie